

R 5363

Urteil vom 28. Oktober 1999

in der Sache

Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen: 11 L 286/99

Sachgebiet:

Asyl- und Ausländer-
recht

Stichworte:

Ausschluss von Asyl und
Abschiebungsschutz

Rechtsquellen:

Art. 16 a Abs. 1 GG;
§ 51 Abs. 1 und 3
AuslG

Leitsatz

Bei der zweiten Alternative des § 51 Abs. 3 AuslG kann eine Gefahr für die Allgemeinheit nicht allein deswegen angenommen werden, weil der Ausländer wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist, sondern es muss zusätzlich eine Wiederholungsgefahr festgestellt werden.

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Aktenzeichen: 11 L 286/99
11 A 630/96

25363

Verkündet am 28. Oktober 1999
Bergmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Klägers
und Berufungsklägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte
und Berufungsbeklagte,

b e t e i l i g t:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asyl, Abschiebungsschutz nach §§ 51 und 53 AuslG,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Der 11. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heidelmann, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Vogel und die Richterin am Ver-

waltungsgericht Tröster sowie die ehrenamtlichen Richter Schöwing und Tischer für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - 11. Kammer - vom 26. November 1998 geändert.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom [REDACTED] Januar 1996 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und nach seinen Angaben yezidischen Glaubens. Er wurde am [REDACTED] in der Türkei geboren und hat zehn Geschwister. Aus dem Asylverfahren der Eltern des Klägers ergibt sich, dass der Kläger und seine Familie aus dem Dorf [REDACTED] stammen.

Der Kläger reiste bereits am [REDACTED] mit einem seiner Brüder in die Bundesrepublik Deutschland ein, um einen Asylantrag zu stellen, kehrte dann aber am [REDACTED] in die Türkei zurück. Am [REDACTED] reiste der Kläger erneut nach Deutschland ein. Sein Prozessbevollmächtigter kündigte mit Schreiben vom [REDACTED] Dezember 1990 die Stellung eines Asylantrages an, zu der es jedoch zunächst nicht kam. Die [REDACTED] nach Deutschland eingereisten Eltern des Klägers und einer seiner Brüder wurden mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom [REDACTED] aufgrund ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit als Asylberechtigte anerkannt.

Am [REDACTED] beantragte der Kläger unter Berufung auf seinen yezidischen Glauben und die in der Türkei herrschende Gruppenverfolgung der Yeziden die Anerkennung als

Asylberechtigter und fügte dem Antrag eine Bescheinigung des Pesimams [REDACTED] vom [REDACTED] bei. Am [REDACTED] sollte der Kläger vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört werden. Zu der Anhörung kam es jedoch nicht, da der Kläger erklärte, dass der beigezogene Dolmetscher zu einer Familie gehöre, mit der seine Familie verfeindet sei. Seiner Bitte, einen Dolmetscher seines Vertrauens beizuziehen oder die Anhörung in deutscher Sprache durchzuführen, wurde nicht entsprochen. Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Zur Begründung wurde angegeben, dass der Kläger nur formal zur Gruppe der Yeziden zähle und keine eigene religiöse Identität besitze. Die Familie [REDACTED] sei den yezidischen Lebensformen und Glaubensgrundsätzen nicht mehr verbunden. Ein Bruder des Klägers [REDACTED] sei mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet gewesen. Ein weiterer Bruder [REDACTED] sei mit einer alevitischen Glaubenszugehörigen verheiratet. Dies lasse sich nicht mit den yezidischen Glaubensgrundsätzen vereinbaren. Auch die Tatsache, dass der Kläger seit seinem Aufenthalt in Deutschland mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, zeige, dass er offensichtlich aus asylrechtsfremden Gründen nach Deutschland gekommen sei.

Der Kläger hat am 2. Februar 1996 Klage erhoben. Zur Begründung hat er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft sowie ergänzend geltend gemacht: Er werde in Deutschland in Glaubensdingen von dem Scheich [REDACTED] betreut. In der Türkei habe dessen Vater [REDACTED] die Betreuung ausgeübt. Er und seine Familie gehörten zu dem Yezidi-Stamm der [REDACTED]. Soweit er mit seinen Brüdern wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen Totschlages und Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von vier Jahren und neuen Monaten verurteilt worden sei, müsse berücksichtigt werden, dass die Tat im Rahmen einer schweren Familienfehde zwischen den Familien [REDACTED] und [REDACTED] begangen worden sei, weil der Getötete [REDACTED] seine Schwester schwerwiegend verletzt habe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] Januar 1996 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat im erstinstanzlichen Verfahren eine Bescheinigung des Kulturforums der yezidischen Glaubensgemeinschaft e.V. vom [REDACTED] über seine yezidische Glaubenszugehörigkeit und -gebundenheit vorgelegt.

Der Kläger ist mit Urteil des Landgerichts [REDACTED] wegen Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in fünf rechtlich zusammentreffenden Fällen zu einer Jugendstrafe von vier Jahren neun Monaten verurteilt worden. Der Kläger befand sich vom [REDACTED] in Untersuchungshaft. Im Termin am [REDACTED] ist der Haftbefehl gegen den Kläger außer Vollzug gesetzt worden. Nach Rechtskraft des Strafurteils am [REDACTED] hat das Amtsgericht [REDACTED] mit Beschluss vom [REDACTED] die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit auf zwei Jahre festgelegt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 26. November 1998 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass zwar Überwiegendes dafür spreche, dass es sich bei dem Kläger um einen glaubensgebundenen Yeziden handle. Durch seine strafrechtliche Verurteilung erfülle der Kläger jedoch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 AuslG, so dass ihm die Berufung auf das Asylgrundrecht und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG verwehrt sei. Der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des § 51 Abs. 3 AuslG die Tatbestandsalternative „Gefahr für die Allgemeinheit“ dahingehend verschärft, dass nunmehr bereits eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren für den Ausschluss des Verfolgungsschutzes ausreiche, ohne dass es noch auf eine Wiederholungsgefahr ankomme. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nicht festzustellen.

Dagegen richtet sich die vom Senat im Hinblick auf die Frage eines Ausschlusses vom Asylgrundrecht und Abschiebungsschutz wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung des Klägers.

Der Kläger trägt zur Begründung der Berufung vor, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 AuslG eng auszulegen seien und der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden müsse. Für beide Tatbe-

standsalternativen: sei eine hinreichend sichere Wiederholungsgefahr erforderlich, die bei ihm nicht vorliege. Aus dem Bericht seines Bewährungshelfers vom 1. Februar 1999 ergebe sich, dass die Freiheitsstrafe und deren teilweise Verbüßung große Auswirkungen auf sein künftiges Verhalten gehabt habe. Im übrigen sei die Straftat im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen zwei yezidischen Familien und somit in einer atypischen Ausnahmesituation begangen worden. Beide Familien hätten sich inzwischen nach yezidischem Ritus versöhnt.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Januar 1996 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG in seiner Person vorliegen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Sie führt aus, dass mit der Neuregelung des § 51 Abs. 3 AuslG beabsichtigt gewesen sei, die Ausschlussregelung unabhängig vom Vorliegen einer Wiederholungsgefahr eingreifen zu lassen. Dies ergebe sich bereits aus den Gesetzgebungsmaterialien.

Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 1999 informativ angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten zu den Asylverfahren des Klägers und seiner Eltern und die Verwaltungsvorgänge der Landeshauptstadt Hannover Bezug genommen. Der Senat hat außerdem von der Staatsanwaltschaft [REDACTED] die über den Kläger geführten Strafakten beigezogen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus den Anlagen zu dem gerichtlichen Schreiben vom 6. Oktober 1999.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG und auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG.

1. Der Kläger unterliegt in der Türkei als religiös geprägter Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Yeziden einer mittelbar dem türkischen Staat zurechenbaren asylrelevanten Gruppenverfolgung durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats seit dem Grundsatzurteil vom 28. Januar 1993 (11 L 513/89) sind glaubensgebundene Yeziden im Südosten der Türkei zumindest seit 1988/89 einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt, ohne dass ihnen eine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Aus den neueren in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass sich für die Yeziden die fluchtbegründenden Umstände weiter verschlechtert haben und die Abwanderung aus ihren angestammten Siedlungsgebieten anhält. Die im Südosten verbliebenen, meist älteren Yeziden können mangels Schutzes durch Glaubensgenossen den Übergriffen der moslemischen Bewohner immer weniger Stand halten (vgl. Urte.v.30.4.1998 - 11 L 4647/97 - und v. 29.5.1997 - 11 L 6268/91 - jeweils m.w.Nachw.). Diese Rechtsprechung kommt dem Kläger zugute, weil er Angehöriger der yezidischen Glaubensgemeinschaft ist und nach den Geboten seiner Religion lebt.

Für die Feststellung der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden kommt es maßgeblich auf den Geburts- und/oder Wohnort an. Denn die Yeziden in der Türkei siedelten in der Regel in eigenen Dörfern, die bekannt sind. Wie sich aus dem Asylverfahren der Eltern des Klägers und seines Bruders [REDACTED] ergibt, stammt die Familie des Klägers aus dem Dorf [REDACTED]. Der Vater des Klägers hat bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angegeben, in [REDACTED] geboren zu sein und dort bis [REDACTED] gewohnt zu haben. Danach seien sie nach [REDACTED] in den Stadtteil [REDACTED] gezogen. In den Nüfen der Mutter des Klägers und seines Bruders Ahmet ist als Wohnort ebenfalls [REDACTED] eingetragen. Nach den Erkenntnismitteln des Senats handelt es sich bei [REDACTED] um ein Dorf, das immer von yezidischen Familien bewohnt war (Sternberg/Spohr, Bestandsaufnahme... vom März/Okttober 1993) und zu einem der „reinsten“ Siedlungsgebiete der Yeziden gehört (Baris, Gutachten vom 13.10.1998 an VG Lüneburg).

Zwar ist der Name des Klägers nicht unter den von Baris genannten Dorfbewohnern aufgeführt; diese Liste ist allerdings nach Angaben des Gutachters auch nicht vollständig. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Familie des Klägers bereits [REDACTED] das Dorf verlassen hat und nach [REDACTED] gezogen ist. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des Senats (vgl. Prof. Dr. Dr. Wießner, Auskunft vom 13.2.1997 an VG Hannover), nach denen nach Auflösung der im Landkreis [REDACTED] bestehenden sozialen Kontakte zwischen Moslems und Yeziden yezidische Familien vermehrt in der Stadt [REDACTED] Zuflucht suchten. Aufgrund des Geburts- und Wohnortes in der Türkei ist daher davon auszugehen, dass der Kläger aus einer yezidischen Familie stammt.

Der Senat ist auch davon überzeugt, dass der Kläger dem yezidischen Glauben verbunden ist und die yezidische Religion tatsächlich praktiziert. Der Kläger hat bereits bei seiner ersten Einreise nach Deutschland im September 1987 angegeben, dem yezidischen Glauben anzugehören, und sich auch bei seiner Asylantragstellung im September 1995 von Anfang an auf seine yezidische Glaubenszugehörigkeit berufen. Insbesondere die Angaben des Klägers bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zeigen, dass er in das Glaubensleben der Yeziden in Deutschland eingebunden ist. Dazu gehört, dass der Kläger glaubhaft versichert hat, seine Familie werde in Deutschland durch den aus Syrien stammenden Scheich [REDACTED] religiös betreut. Denn die religiöse Betreuung durch Angehörige der yezidischen Priesterstände ist ein wesentlicher Bestandteil der yezidischen Religion. Der Kläger hat darüber hinaus die ihm gestellten Fragen bezüglich der Glaubensausübung zutreffend beantwortet und angegeben, entsprechend der yezidischen Glaubenslehre regelmäßig zu beten und zu fasten. Für seine Glaubwürdigkeit spricht auch, dass er auf die Frage, ob er den Begriff „Berat“ kenne, dies zunächst verneint hat, auf die Erläuterung des Vorsitzenden, was darunter zu verstehen sei, erklärt hat, diesen für die Yeziden heiligen Gegenstand unter der Bezeichnung „Tiberik“ zu kennen, und dem Senat sogar vorweisen konnte, dass er den Gegenstand bei sich trug. Da es eine geschlossene und schriftlich niedergelegte Religionslehre der Yeziden nicht gibt, sondern diese aus mündlicher Tradition lebt und keine einheitliche Dogmatik kennt, haben sich in einzelnen Familien und Scheichgruppen unterschiedliche Gebräuche und auch Religionsbestimmungen herausgebildet.

Weiterhin spricht für die Verbundenheit des Klägers mit der yezidischen Religion, dass auch seine Verlobte [REDACTED] deren Onkel in der mündlichen Verhandlung anwesend war, der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehört. Denn Yeziden dürfen nur untereinander heiraten; mit der Heirat eines Andersgläubigen verlieren sie ihre Zugehörigkeit zur yezidischen Religion.

dischen Religionsgemeinschaft. Dass zwei Brüder des Klägers Andersgläubige geheiratet haben, führt somit lediglich dazu, dass diese nicht mehr der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehören. Außerdem spricht dafür, dass der Kläger dem yezidischen Glauben tatsächlich verbunden ist, die von ihm vorgelegte Bescheinigung des als zuverlässig bekannten Kulturforums der yezidischen Glaubensgemeinschaft e.V. vom [REDACTED]. Auch die zwischen der Familie des Klägers und der ebenfalls yezidischen Familie [REDACTED] bestehende Familienfehde, die zu der begangenen Straftat führte, und die nachfolgende religiöse Versöhnungsfeier zwischen beiden Familien zeigen die Eingebundenheit der Familie des Klägers - und damit auch des Klägers selbst - in yezidische Traditionen.

Der Kläger hätte bei einer Rückkehr in die Türkei unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine zumutbare Fluchalternative außerhalb der angestammten Siedlungsgebiete der Yeziden, insbesondere nicht in den Großstädten der Westtürkei. Denn dort droht glaubensgebundenen Yeziden eine existenzbedrohende Notlage (Urt. d. Sen. v. 28.1.1993, a.a.O.). Yeziden können dort einen Arbeitsplatz nur erhalten, wenn sie ihre religiöse Identität erfolgreich verleugnen, was ihnen nicht zugemutet werden kann.

Da der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen ist, hat er gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 AuslG auch einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG.

2. Dem Anspruch des Klägers auf Gewährung von Asyl und auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG steht nicht § 51 Abs. 3 AuslG entgegen. Nach dieser Vorschrift entfällt der Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte nach § 51 Abs. 1 AuslG, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diese Bestimmung beschränkt zugleich den Asylanspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG und konkretisiert in verfassungsrechtlich zulässiger Weise verfassungsimmanente Schranken des Asylgrundrechts (BVerwG, Urt. v. 30.3.1999 - BVerwG 9 C 31.98 -, DVBl. 1999, 1213 und - BVerwG 9 C 23.98 -, InfAuslR 1999, 366).

Im vorliegenden Fall kommt die zweite Alternative des § 51 Abs. 3 AuslG in Betracht, da der Kläger aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung durch Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] wegen Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in fünf rechtlich zusammentreffenden Fällen zu einer Jugendstrafe von vier Jahren neun Mo-

naten die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt. Dies führt weiter zu der Frage, ob - wie das Verwaltungsgericht angenommen hat - damit bereits der Abschiebungsschutz ausgeschlossen ist oder ob auch hinsichtlich dieser Tatbestandsalternative zusätzlich eine Wiederholungsgefahr festgestellt werden muß. Da, wie noch ausgeführt wird, bei dem Kläger ein solche Wiederholungsgefahr nicht vorliegt, ist diese Frage auch entscheidungserheblich.

§ 51 Abs. 3 AuslG ist durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), das am 1. November 1997 in Kraft getreten ist, neu gefaßt worden. Während die Vorschrift in der zweiten Alternative (zunächst als Abs. 4) vorher lautete:

„Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer.... eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.“,

hat sie infolge der Änderung folgende Fassung erhalten:

„Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer ... eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist“.

Vorgänger dieser Regelung war § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965, wonach die Abschiebung eines politisch Verfolgten auch in einen Verfolgerstaat zulässig war, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutete, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden war.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits zu § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965 mit Urteil vom 7. Oktober 1975 - BVerwG 1 C 46.69 - (BVerwGE 49, 202) im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass auch nicht mit einem Schrankenvorbehalt versehene Grundrechte wie das Asylrecht mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte Wertordnung Beschränkungen erfahren können und die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung Vorrang gegenüber dem Asylrechtsschutz für politisch Verfolgte beanspruchen könne. Auch für die Gewährung von Asylrecht bestehe eine „Opfergrenze“. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Lage sei zu beachten,

dass die Abschiebung von Asylberechtigten in ein Verfolungsland immer nur als ultima ratio in Betracht komme. Dementsprechend seien schon die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG eng auszulegen. Sie erforderten, dass der Asylberechtigte eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit bedeute. Bei der zweiten Alternative könne nicht allein deswegen angenommen werden, der Asylberechtigte bedeute eine (schwerwiegende) Gefahr für die Allgemeinheit, "weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt" worden sei, sondern es müsse eine Wiederholungsgefahr hinzukommen. Hinsichtlich der bis zum 31. Oktober 1997 geltenden Fassung des § 51 Abs. 3 AuslG hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls entschieden, dass zur Annahme einer schwerwiegenden Gefahr für die Allgemeinheit die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat nicht ausreiche, sondern vielmehr eine Wiederholungsgefahr hinzukommen müsse (Beschl. v. 22.10.1994 - BVerwG 1 B 84.94 -, Buchholz 402.240 § 51 AuslG 1990 Nr. 7; bestätigt durch Urt. v. 5.5.1998 - BVerwG 1 C 17.97 -, DVBl. 1998, 1023). Ob die Einfügung der Untergrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe in der derzeit geltenden Fassung eine andere Beurteilung rechtfertigt oder gar gebietet, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. März 1999 - BVerwG 9 C 23.89 - (InfAuslR 1999, 366) ausdrücklich offen gelassen.

Zwar könnte die Festlegung einer Mindeststrafe von 3 Jahren in § 51 Abs. 3 AuslG (in der ab 1.11.1997 geltenden Fassung) darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber bei einer derartigen strafrechtlichen Verurteilung generell von einer besonderen Gefährlichkeit, mithin auch von einer generellen Wiederholungsgefahr, ausgeht. Auch könnte erwogen werden, die vom Bundesverwaltungsgericht erstmals zu § 14 AuslG 1965 entwickelten strengen Kriterien - die Abschiebung eines Asylberechtigten in das Verfolgerland könne nur als ultima ratio in Betracht kommen, daher seien die tatbestandlichen Voraussetzungen eng auszulegen - möglicherweise zumindest dann etwas zu lockern, wenn man auch in Fällen politischer Verfolgung wie das Bundesverwaltungsgericht (- vgl. Urt. v. 30.3.1999 - 9 C 31.98 -) neben § 51 stets auch § 53 AuslG als Schutznorm prüft (kritisch hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 5.11.1998, AuAS 1998, 139; Urt. d. Sen. v. 15.9.1998 - 11 L 6086/96 -).

Gleichwohl hält der Senat im Rahmen des § 51 Abs. 3 AuslG nach wie vor für beide Tatbestandsalternativen das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr für erforderlich. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich nicht eindeutig entnehmen, dass es der Wille des Gesetzgebers war, mit der Neufassung des § 51 Abs. 3 AuslG das durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung eingeführte, ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. So wird dieses Tatbestandsmerkmal in den Materialien nicht

erwähnt. Während sich zwar einerseits der Satz findet „Nach dem neu gefassten § 51 Abs. 3 AuslG ist von einer Gefahr für die Allgemeinheit auszugehen, wenn der Ausländer ... rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.“ (BT.-Drucks. 13/4948 S. 9), wird diese auf einen Wegfall der Wiederholungsgefahr hindeutende Formulierung wieder dadurch relativiert, dass andererseits nur die „nunmehr erfolgte Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale“ (BT.-Drucks. 13/4948 S. 9) bzw. die Verbesserung der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in der Praxis „durch Klarstellungen im Bereich des Ausweisungs- und Abschiebungsschutzes“ (BT.-Drucks. 13/5986 S. 4) erwähnt werden. Angesichts der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erforderlichkeit der Wiederholungsgefahr hätte eine diesbezüglich gewollte Verschärfung des § 51 Abs. 3 AuslG konkret zum Ausdruck gebracht werden müssen, zumal die Konstruktion der Vorschrift nicht verändert worden ist. Auch nach der Novellierung setzt § 51 Abs. 3 AuslG voraus, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer - inzwischen nach der Höhe bestimmten - besonders schweren Straftat verurteilt worden ist. Eine andere Konstruktion weist demgegenüber beispielsweise § 47 Abs. 1 AuslG auf, nach dem Art und Höhe der Strafe zwingend die Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit gebieten. Dies zeigt, dass die Gefahr für die Allgemeinheit nach wie vor ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal ist, das aufgrund einer Prognose und insbesondere im Sinne einer ernsthaften Wiederholungsgefahr konkret festgestellt werden muss (so auch Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 7. Teil Rdnr. 575 f; Hailbronner, AuslR, Bd. I, Stand: August 1999, § 51 AuslG Rdnr. 37 ff; VG Stuttgart, Beschl. v. 11.8.1998 - 11 K 364/98 -, NVwZ-Beilage I 1999, 8; VG Hamburg, Beschl. v. 2.12.1998 - 7 VG 5019/98 -, InfAuslR 1999, 194; Beschl. d. Sen. v. 15.1.1999 - 11 M 5499/98 - in dem ausländerrechtlichen Verfahren des Vaters des Klägers). Außergewöhnlich schwerwiegende Gefahren für die Allgemeinheit sind nicht schon zwingend dann gegeben, wenn der Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden ist. Denn bei einer derartigen Automatik würde unberücksichtigt bleiben, dass sich gerade die Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe entsprechend dem spezialpräventiven Strafzweck dahin auswirken kann, dass der Ausländer voraussichtlich keine weiteren Straftaten begehen wird und dann auch keine Gefahr mehr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Die danach erforderliche Wiederholungsgefahr lässt sich bei dem Kläger nicht feststellen. Dagegen spricht bereits, dass das Amtsgericht [REDACTED] mit Beschluss vom 1. August 1997 die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt hat. Denn wenn im Hinblick auf eine günstige Sozialprognose ein Strafreis zur Bewährung ausgesetzt worden ist, fehlt es in der Regel an einer Wiederholungsgefahr (BVerwG, Beschl.

v. 22.10.1994, a.a.O.; OVG Hamburg, Beschl. v. 22.9.1995 - OVG Bs IV 87/95 -, InfAuslR 1996, 102; Hailbronner, a.a.O., § 51 Rdnr. 38). Insbesondere ist aber aufgrund der Umstände der Straftat eine Wiederholungsgefahr nicht zu besorgen. Der Kläger ist nach den Feststellungen des Landgerichts [REDACTED] im Strafurteil vom [REDACTED] vor Begehung der abgeurteilten Straftat strafrechtlich nicht in ähnlicher Weise in Erscheinung getreten.

Gegen ihn sind lediglich [REDACTED]

[REDACTED] jeweils drei Tage Hilfsdienst verhängt worden. Der von dem Kläger begangenen Tat, an der auch der Vater des Klägers und vier seiner Brüder beteiligt waren, lag eine Auseinandersetzung zwischen der Familie [REDACTED] und der ebenfalls yezidischen Familie [REDACTED] zugrunde. Die Spannungen beruhten letztlich darauf, dass es in der nach yezidischem Ritus geschlossenen Ehe zwischen der Schwester des Klägers [REDACTED] und dem späteren Opfer [REDACTED] zu Problemen kam, die schliesslich dazu führten, dass [REDACTED] von ihrem Ehemann krankenhaushausreif geschlagen wurde und von Seiten der Familie [REDACTED] Strafanzeige gegen [REDACTED] und dessen Neffen gestellt wurde, womit Ehrverletzungen beider Familien einher gingen. Die Situation eskalierte dann am [REDACTED] bei einem spontanen Besuch von [REDACTED] mit Mitgliedern seiner Familie im Haus des Vaters des Klägers, der aufgrund dessen den Kläger und seine Brüder alarmierte. Schon diese atypische Ausnahmesituation des Aufeinandertreffens beider Familien im Haus des Vaters des Klägers dürfte gegen eine Wiederholungsgefahr sprechen (vgl. Beschl. d. Sen. v. 15.1.1999 - 11 M 5499/98 -). Während sich die Familien [REDACTED] während des von Juli 1994 bis Dezember 1995 dauernden Strafprozesses noch unversöhnlich zeigten, hat sich die Situation inzwischen grundlegend verändert. Wie sich aus einem Bericht des Pfarrers [REDACTED] ergibt, hat am [REDACTED] eine Versöhnungsfeier zwischen beiden Familien nach yezidischem Ritus unter Mitwirkung von Vermittlern und Vertretern der yezidischen Glaubensgemeinschaft stattgefunden, so dass von einer Fortsetzung der Familienfehde nicht mehr ausgegangen werden kann. Auch der Bewährungshelfer des Klägers, [REDACTED] kommt in seiner Stellungnahme vom [REDACTED] zu dem Ergebnis, dass keine begründete Gefahr für eine neue Straffälligkeit des Klägers bestehe. Er bewertet die zurückliegende Straftat als einmaligen, aus einer bestimmten Konfliktsituation heraus entstandenen Vorfall. Dabei sei auch das zur Tatzeit noch sehr jugendliche Alter (18 Jahre) des Klägers in Relation zu seiner traditionell engen, aber auch verpflichtenden familiären Einbindung zu berücksichtigen. Der Kläger habe die zurückliegende Straftat nie zu verharmlosen versucht. Sie werde von ihm als Unrecht gesehen und empfunden. Dies habe er als Verhaltensmaßstab bei der weiteren Lebensführung verinnerlicht. Die Ahndung der Straftat habe einen einschneidenden präventiven Lerneffekt bewirkt.

Nach alledem greift § 51 Abs. 3 AuslG nicht zu Lasten des Klägers ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision gem. § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,
oder Postfach 2371,
21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Heidemann

Vogel

Tröster